

# Prüfungsordnung

für den berufsbegleitenden Lehrgang
»Leitungsaufgaben in Pflegeeinrichtungen«
der Sächsischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (SVWA)¹

# Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Zielsetzung	2
§ 2 Weiterbildungsbezeichnung	2
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 4 Antrag auf Zulassung und Auswahlverfahren	2
§ 5 Unterrichts- und Prüfungssprache	3
Aufbau des Lehrgangs	3
§ 6 Rechtliche Grundlagen	3
§ 7 Struktur des Rahmenlehrplans	3
§ 8 Fehlzeiten	4
Prüfungsleistung	5
§ 9 Rechtliche Grundlage	5
§ 10 Prüfungszweck und –form	5
§ 11 Prüfungsgebiete	5
§ 12 Prüfungsvorsitz und Fachausschuss	5
§ 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen	6
§ 14 Prüfungsverfahren	6
§ 15 Bewertungsschlüssel der Prüfungsergebnisse, Notenbildung	6
§ 16 Bestehen, Nichtbestehen der Prüfung	7
§ 17 Wiederholung der Prüfung	7
§ 18 Täuschungsversuch	7
§ 19 Prüfungsgebühren	7
Abschluss und Zeugnisvergabe	8
§ 20 Abschluss	8

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Nach Art. 3 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

#### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Zielsetzung

Die Prüfungsordnung regelt die Struktur und Umfang des Lehrganges und der Modulprüfungen. Diese Schrift ist rechtsverbindlich. Als Grundlage gilt die Weiterbildungsverordnung Gesundheitsfachberufe (SächsGfbWBVO), insbesondere Unterabschnitt 2, §§ 34-37, in der aktuellen Fassung vom 17.03.2022. Die Modulbeschreibung befindet sich in Anlage 4.

#### § 2 Weiterbildungsbezeichnung

Die bestandenen Prüfungen führen zur Weiterbildungsbezeichnung "Fachpflegeexpertin oder Fachpflegeexperte für Leitungsaufgaben in Pflegeeinrichtungen".

#### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

Der Lehrgang »Leitungsaufgaben in Pflegeeinrichtungen« ist zulassungspflichtig. Zulassungsvoraussetzungen sind:

- ein Berufsabschluss in einem Gesundheitsfachberuf nach § 2 Abs. 2 Nr. 5, 6 oder 16 SächsGfbWBO) oder
- 2) ein Berufsabschluss nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 SächsGfbWBO mit 3-jähriger Ausbildung in Vollzeitform oder
- 3) ein Berufsabschluss nach § 2 Abs.2 Nr. 1 SächsGfbWBO mit 2-jähriger Ausbildung in Vollzeitform, wenn die Teilnahme an einem Lehrgang in der Behandlungspflege nachgewiesen wird.

Vor Lehrgangsbeginn wird das Vorliegen der beruflichen Voraussetzungen überprüft. Wurde die Zulassung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, kann sie vom Prüfungsausschuss des Lehrganges widerrufen werden.

#### § 4 Antrag auf Zulassung und Auswahlverfahren

Das Antragstellen erfolgt schriftlich und dafür gelten folgende Regelungen:

- 1) Bewerbungsfrist besteht bis zum Beginn des Kurses
- 2) Beim Antragstellen ist diese Bewerbungsfrist einzuhalten. Die Anmeldung wird mit der schriftlichen Bestätigung der Sächs. VWA verbindlich.
- 3) Dem Antrag sind



- Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in einem Gesundheitsfachberuf
- b. das Zeugnis über die staatliche Prüfung in einem Gesundheitsfachberuf
- c. der berufliche Werdegang in tabellarischer Form
- d. die Erklärung des Arbeitsgebers beizufügen.
- 4) Die Zulassung oder Ablehnung werden schriftlich erteilt. Wenn ein Auswahlverfahren vorgesehen wird, wird dies nach § 3 SächsGfbWBVO geregelt.

# § 5 Unterrichts- und Prüfungssprache

Soweit nicht anders verordnet, finden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache statt.

## Aufbau des Lehrgangs

## § 6 Rechtliche Grundlagen

Die Weiterbildung gliedert sich in Module. Der Aufbau und modularer Inhalt der Präsenzstunden des Lehrganges orientieren sich an der Anlage 4 der SächsGfbWBVO.

## § 7 Struktur des Rahmenlehrplans

Der Lehrgang ist modular aufgebaut. Die Länge des Lehrganges beträgt 24 Monate und umfasst eine Zusammensetzung von 810 Stunden. Diese teilt sich in:

- 1) 460 Präsenzstunden, einschließlich deren Vor- und Nachbereitung
- 2) 230 Stunden für Selbststudium
- 3) 120 Stunden praktische Weiterbildung

Der Rahmenlehrplan besteht aus sieben Modulen, abgebildet in der Abbildung 1. Die Präsenzlehre beinhaltet Vorlesungen und Seminare, der Unterricht erfolgt als Blockunterricht in Präsenzformat, ggf. mit max. bis zu 20 Prozent Online-Formatanteilen. Für den Lehrgang wird dementsprechend ein Stoff- und Stundenplan erstellt.

Abbildung 1. Aufbau des Rahmenlehrplans "Leitungsaufgaben in Pflegeeinrichtungen"

	Modul	Präsenz	Selbststudium	Prüfungsleistung
1	Management, Betriebswirtschaft und Organisation	120	60	Klausur, 90 min
2	Sozialwissenschaft	120	60	Klausur, 90 min
3	Humanwissenschaft	30	15	Klausur, 30 min
4	Pflegewissenschaft, Pflegeorganisation, Pflegefachwissen	120	60	Klausur, 90 min
5	Qualitätsmanagement	40	20	Klausur, 30 min
6	Rechtslehre	30	15	Klausur, 30 min
		460	230	
7	Praktische Weiterbildung*	120		Facharbeit*, Kolloquium 30 min (eine Note)

<sup>\*</sup>Für die Facharbeit mit einem Umfang von 15-20 Seiten und ist innerhalb von 3 Monaten anzufertigen.

# § 8 Fehlzeiten

Auf die Dauer der Weiterbildung werden gemäß § 4 SächsGfbWBVO angerechnet:

- 1) Urlaub
- 2) Versäumnisse durch Arbeitsunfähigkeit, Mutterschutz und anderen von der Person nicht zu vertretenden Gründen bis zu 10 Prozent der Präsenzstunden und 10 Prozent der Praktischen Weiterbildung.



# Prüfungsleistung

# § 9 Rechtliche Grundlage

Als für die Durchführung von Weiterbildungen für Gesundheitsfachberufe staatlich anerkannte Institution führt die Sächsische VWA die Prüfungen selbständig entsprechend der SächsGfbWBVO durch.

## § 10 Prüfungszweck und -form

Im Rahmen des Lehrganges werden je Modul Prüfungsleistungen absolviert. Durch die Prüfungen wird festgestellt, ob die Teilnehmenden die mit den Modulen vermittelten Handlungskompetenzen und Qualifikationsziele erreicht haben.

- 1) Die Prüfungsaufgaben werden von im jeweiligen Modul Lehrenden gestellt.
- 2) Prüfungen sind in Präsenz-, und wenn nötig, in Onlineformaten durchzuführen. Bei Onlineprüfungen sind die bestimmten Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Prüfungsformate beziehen sich auf Anlage 4 in SächsGfbWBVO.
- 3) Externe Prüfungsleistungen können nicht anerkannt werden.

## § 11 Prüfungsgebiete

Der Rahmenlehrplan besteht aus sieben Modulen, jedes Modul ist prüfungsleistungspflichtig. Gegenstand der Prüfungen, einschließlich der Facharbeit, entsprechen den Kompetenzschwerpunkte der einzelnen Module. Je nach Modul dauert die Prüfungszeit unterschiedlich, diese sind in Abbildung 1 aufgeführt, ebenso das jeweilige Format der Prüfung in schriftlicher, praktischer oder mündlicher Form.

## § 12 Prüfungsvorsitz und Fachausschuss

Der Prüfungsvorsitz obliegt der Geschäftsführung der SVWA. Ein Fachausschuss setzt sich aus der Geschäftsführung der SVWA, dem zuständigen Referenten der SVWA als seinem Vertreter und zwei Dozierenden als fachliche Kursleitung zusammen. Der Prüfungsvorsitz und der Fachausschuss sind zuständig für die Zulassung, das Festsetzen der Prüfungstermine und –orte, der Entscheidung über Rücktritte, Versäumnisse, Täuschungshandlungen, Wiederholungen sowie das Festsetzen der Prüfungsaufgaben, deren Ergebnisse und die ordnungsgemäße Prüfungsorganisation.



## § 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

Es besteht keine gesonderte Anmeldungspflicht für Prüfungen. Die Prüfungstermine im Stundenplan sind Pflichttermine.

Für die Teilnahme an Prüfungen gelten die Fehlzeiten entsprechend. Nach § 8 dieser Ordnung gelten Krankheit und Urlaub nicht als Fehlzeit.

# § 14 Prüfungsverfahren

Die Klausurprüfungen sind in Anwesenheit der Prüfungsaufsicht durchzuführen. Das Ziel ist zu gewährleisten, dass die Prüfungsleistung selbständig von Prüflingen mithilfe der zugelassenen Materialien erbracht werden und keine Beeinträchtigungen oder Störungen vorhanden sind. Der Prüfungsablauf ist schriftlich zu protokollieren.

Für sonstige schriftliche Arbeiten wird eine eidesstattliche Erklärung erforderlich. Mündliche Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfungen, ggf. auch im veranstaltungsbegleitenden Format statt.

# § 15 Bewertungsschlüssel der Prüfungsergebnisse, Notenbildung

Prüfungsergebnisse werden in ganzen Noten vergeben und sind schriftlich zu erfassen. Zusätzlich zur Benotung werden für jedes Modul Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Für das Praxismodul werden keine ECTS-Punkte vergeben.

1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut eine hervorragende Leistung

**2** = gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen

Anforderungen liegt

3 = befriedigend eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
 4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
 5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen

nicht genügt

- 2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, gerundet auf die volle Note. Die dabei entstehenden Bruchteilergebnisse unter n,5 werden abgerundet, ab n,5 aufgerundet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.
- 3) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel einzelner Modulnoten, gerundet auf die volle Note.



## § 16 Bestehen, Nichtbestehen der Prüfung

- 1) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" fällt. Das Bestehen jeder einzelnen Prüfung ist die Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss des Lehrgangs.
- 2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Note schlechter als "ausreichend" ausfällt.
- 3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn nach Beginn zurückgetreten wird.

Auf Antrag des Prüflings kann nach Abschluss der Prüfungen Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt werden.

## § 17 Wiederholung der Prüfung

Prüfungen können wiederholt werden, wenn:

- 1) diese aus einem wichtigen Grund nicht mitgeschrieben werden können (z.B. Krankheit, Unfall). Die Belege sind schriftlich vorzuweisen. Der Teilnehmer ist in der Pflicht, innerhalb von 14 Tagen bei der VWA einen kostenfreien Nachholtermin zu beantragen. Wird der vereinbarte Termin nicht eingehalten, entstehen Kosten nach § 19.
- 2) diese nicht bestanden werden. Prüfungen können auf schriftlichen Antrag einmal wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über das Nichtbestehen zu stellen. Für die Wiederholung einer Prüfung fällt eine Gebühr nach § 19 an.
- 3) Über die Einzelheiten der Prüfungswiederholung beschließt der Prüfungsausschuss.
- 4) Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb eines Jahres nach Mitteilung über das Nichtbestehen abgelegt werden.

#### § 18 Täuschungsversuch

- 1) Versucht ein Teilnehmer, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann die betreffende Prüfung mit »nicht ausreichend« bewertet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- 2) Stellt sich nachträglich heraus, dass das Ergebnis getäuscht wurde, so kann der Prüfungsausschuss die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und aussprechen, dass die Prüfung nicht bestanden ist. Die Prüfung kann bis 3 Jahre nach dem letzten Tag des Weiterbildungsjahrgangs für nicht bestanden erklärt werden.

## § 19 Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren sind in den Studiengebühren enthalten. Prüfungsgebühren werden nicht erstattet, wenn die Prüfung nicht bestanden, der zu Prüfende ausgeschlossen oder diese frühzeitig abgebrochen wird.



Die Prüfungen nach § 17 sind gebührenpflichtig. Die Gebühr für eine Prüfung wird mit der Bestätigung der Teilnahme in Rechnung gestellt und beträgt bei einer 30-minütigen schriftlichen Klausur 40 €, bei einer 90-minütigen schriftlichen Klausur 100 € und bei einer mündlichen Prüfung 20 € p. Teilnehmer.

# Abschluss und Zeugnisvergabe

## § 20 Abschluss

- 1) Nach Bestehen aller Prüfungen wird der Lehrgangsabschluss mit Abschlusszeugnis und Urkunde bescheinigt. Das Abschlusszeugnis enthält die Gesamtnote und die Notenwerte der schriftlichen Prüfungsleistungen. Die Teilnahmebestätigung ohne Ablegen der vorgeschriebenen Prüfungen wird durch § 22 der SächsGfbWBVO geregelt.
- 2) Das Zeugnis und die Urkunde werden von der Geschäftsführung und einem weiteren Fachausschussmitglied unterzeichnet.

Gez. Silke Clauß Geschäftsführung SVWA

Referat Gesundheit und Soziales Dresden, 28.04.2023